

3. Änderungssatzung zur FRIEDHOFSSATZUNG

der



vom 14.06.2019

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode in der Sitzung vom 22.12.2023 für die Friedhöfe der Stadt Großalmerode folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. (2) a) erhält folgende Fassung:

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde. Für diese gilt eine Leinenpflicht mit einer max. Länge von 3,00 m,

Artikel II

§ 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt für Leichen 40 Jahre. Särge und Sargausstattungen inkl. Kleidung müssen aus abbaubaren Materialien aus Naturfasern bestehen.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt bei Leichen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre. Särge und Sargausstattungen inkl. Kleidung müssen aus abbaubaren Materialien aus Naturfasern bestehen.
- (3) Die Ruhefrist beträgt für Aschen 15 Jahre. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne inkl. biologisch abbaubarer Kapsel erfolgen.

Artikel III

§ 17 Abs. (1) Satz 6 erhält folgende Fassung:

In Reihengrabstätten können während der Dauer der Ruhefrist bis zu 2 Urnen mitbestattet werden, wenn die Dauer der **Ruhefrist noch mindestens 15 Jahre** beträgt.

§ 17 Abs. (2) Satz 5 - 6 erhält folgende Fassung:

Die Gräber werden optional seitens der Friedhofsverwaltung mit einem liegenden, rasengleichen 0,30 m x 0,30 m großen einheitlichen Grabstein ohne Farbanstrich und mit vertiefter Schrift oder einem Ornament versehen. Grabschmuck ist nicht zulässig und wird seitens der Friedhofsverwaltung umgehend entsorgt.

Artikel IV

§ 18 Abs. (1) a) und b) erhält folgende Fassung:

- a) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber) und
- b) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.

Artikel V

§ 20 Abs. (2) Satz 2 entfällt.

§ 20 Abs. (5) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Recht auf Beisetzung in einer Familiengrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab.

§ 20 Abs. (6) Die Zahl „25“ wird ersetzt durch die Zahl „15“

Artikel VI

§ 22 Abs. (2) – (6) wird wie folgt geändert:

Absatz (2) Satz 1, Die Zahl „25“ wird ersetzt durch die Zahl „15“

Absatz (3) Satz 1, Die Zahl „30“ wird ersetzt durch die Zahl „20“

Absatz (4) Satz 1, Die Zahl „25“ wird ersetzt durch die Zahl „15“

Die Sätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

Die Gräber werden optional seitens der Friedhofsverwaltung mit einem liegenden, rasengleichen 0,30 m x 0,30 m großen einheitlichen Grabstein ohne Farbanstrich und mit vertiefter Schrift oder einem Ornament versehen. Grabschmuck ist nicht zulässig und wird seitens der Friedhofsverwaltung umgehend entsorgt.

Absatz (5) Satz 1, die Worte „durch überwiegend bürgerschaftliches Engagement errichteten pflegearmen“ werden gestrichen

Satz 2, wird wie folgt ersetzt:

Die Pflege erfolgt überwiegend durch die technischen Betriebe.

Satz 5 entfällt.

Als Satz 8 wird eingefügt:

Danach ist als Grabschmuck eine Friedhofssteckvase je Grabstätte erlaubt, darüber hinaus gehender Grabschmuck wird seitens der Friedhofsverwaltung entsorgt.

Absatz (6) als Satz 3 wird eingefügt:

Je Grabstätte sind maximal zwei Edelstahlplaketten möglich.

Absatz (7) Satz 1, die Worte „bzw. reserviert“ werden gestrichen

Satz 2, die Worte „für die Reservierung“ werden gestrichen

Artikel VII

§ 25 wird wie folgt geändert:

Nummer 2. Satz 1 erhält folgende Fassung:

Auf den Grabstätten, mit Ausnahme der Urnenbaum-, Urnenbaumfamilien-, Urnenrasen- und Reihenasengrabstätten, dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden.

Nummer 4. wird wie folgt ergänzt:

und dürfen ein Drittel der Grabfläche nicht übersteigen. Das Abdecken der Grabfläche durch eine Grabplatte, Folie, Flies, Beton oder andere Materialien, die eine Versiegelung der Grabfläche herbeiführen, ist nicht gestattet.

Nummer 6. b) wird gestrichen

Nummer 7. Erhält folgende Fassung:

Das Grabprovisorium inkl. Herstellung der Grabfläche wird in der Regel vier bis sechs Wochen nach einer Bestattung durch die technischen Betriebe hergestellt, danach auftretende Setzungen sind bis zur Einebnung durch die Nutzungsberechtigten ebenerdig auszugleichen.

Nummer 8. wird wie folgt ergänzt:

Der Friedhofsträger kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Nr. 1 bis 7 zulassen.

Artikel VIII

§ 29 wird um folgenden Absatz ergänzt:

- (6) Die Bepflanzung darf eine Höhe von maximal 1,20 m nicht übersteigen und nicht über die Grabfläche hinausragen.

Artikel IX

§ 30 Abs. (2) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wird ein Reihengrab oder Urnenreihengrab während der Dauer der Ruhefrist, eine Familiengrabstätte oder Urnenfamiliengrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen.

§ 30 Abs. (3) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ist eine Nutzungsberechtigte bzw. ein Nutzungsberechtigter i.S.v. § 14 nicht feststellbar, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der Grabstätte im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Großalmerode.

Artikel X

§ 35 Abs. (1) Nummer 1. wird wie folgt ergänzt:

- (1) oder die Leinenpflicht für Hunde missachtet,

Artikel XI

Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Großalmerode, den 22.12.2023

Stadt Großalmerode - der Magistrat

gez. T h o m s e n
Bürgermeister